

**GEMEINDE RASTEDE
LANDKREIS AMMERLAND**

**Entwurf der Satzung
zur Regelung der Außenwerbung
in Teilen des Gemeindegebietes**

Abwägung der im Rahmen

- **der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,**
- **der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägungsergebnisse der Gemeinde Rastede zu diesen Stellungnahmen sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

Stand: 27.06.14

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr (GB Oldenburg)
(Stellungnahme vom 21.05.14)**

1.

Der Geltungsbereich o. g. Satzung beinhaltet u. a. die L 825, die K 131 und die K 133 innerhalb gem. § 4 (2) NstrG festgesetzter Ortsdurchfahrten.

Neben dem Nieders. Straßengesetz sind innerhalb der Ortsdurchfahrten auch die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten, d. h. bei der Genehmigung / Aufstellung von Werbetafeln sind die gemäß RAST 06, Ziff. 6.3.9.3 in den Knotenpunkten und einmündenden Zufahrten freizuhaltenden Sichtfelder zu berücksichtigen (siehe Anlage). Ich bitte, einen Hinweis zu den freizuhaltenden Sichtfeldern in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

2.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes.

Abwägung der Gemeinde Rastede

zu 1.

Der Anregung wird gefolgt.

Ein Hinweis auf die RAST 06, Ziff. 6.3.9.3 wird in die Begründung zur Satzung (Kapitel 3) aufgenommen.

zu 2.

Der Bitte wird gefolgt.

<p>Landkreis Ammerland (Stellungnahme vom 18.06.2014)</p> <p>1. Ich weise darauf hin, dass von örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung Abweichungen nach § 66 NBauO erteilt werden können, jedoch keine Ausnahmen und Befreiungen. Die Bauaufsichtsbehörde kann danach Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind. Ich bitte daher, § 5 der Satzung entsprechend zu korrigieren.</p> <p>2. Ich bitte weiter, den Hinweis meiner Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten, wonach das Anbringen von Werbeanlagen an einem Baudenkmal der Genehmigungspflicht gemäß § 10 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unterliegt.</p> <p>Ferner muss das Aufstellen einer Werbeanlage auf der Grundlage des Umgebungsschutzes gemäß § 8 NDSchG beurteilt und gemäß § 10 NDSchG genehmigt werden. Der Umgebungsschutz eines Baudenkmal kann im Einzelfall dazu führen, dass auch für Werbeanlagen außerhalb des Satzungsbereiches Verbote bestehen können.</p> <p>3. Abschließend bitte ich um Beachtung der Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.5.2014.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Rastede</p> <p>zu 1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der § 5 der Satzung wird entsprechend korrigiert und erhält nunmehr folgende Fassung:</p> <p>§ 5 <i>Abweichungen nach § 66 NBauO</i></p> <p><i>Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.</i></p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Kapitel 3 der Begründung zur Satzung enthalten.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt.</p>
---	---

**Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer
(Stellungnahme vom 23.06.14)**

1.

Die Gemeinde Rastede verfolgt mit der Aufstellung der oben genannten Bauvorschrift (im Folgenden „Satzung“ genannt) das Ziel, die Werbung an den Hauptdurchfahrtsstraßen zu regeln. Das Interesse der Gewerbetreibenden an der Präsentation soll mit dem Schutz des Erscheinungsbildes der einzelnen Ortschaften in Einklang gebracht werden.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 haben wir uns zu dem Verfahren bereits geäußert.

Die Aufstellung einer Außenwerbesatzung ist grundsätzlich zu befürworten, wenn das Ziel verfolgt wird, die Erhaltung und Qualifizierung der städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten einer Gemeinde mit der qualitativen Aufwertung der Werbemöglichkeiten für die Gewerbetreibenden zu verbinden.

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Rastede unserer Empfehlung gefolgt ist, den Handels- und Gewerbeverein (HGV) Rastede e.V. in die Entwicklung der Satzung mit einzubeziehen. Der HGV Rastede e.V. macht keine Einwände gegen den beabsichtigten Regelungsinhalt der Satzung geltend.

Zudem haben wir in unserer Stellungnahme empfohlen, den Gewerbetreibenden in Nebenstraßen die Möglichkeit zu bieten, auf sich aufmerksam machen zu können, solange die städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten gewahrt bleiben.

In ihrer Abwägung folgt die Gemeinde Rastede dieser Anregung. Sie wird bei Bedarf entsprechende Überlegungen anstellen und mit den betroffenen Gewerbetreibenden abstimmen.

Mit Paragraph 5 der Satzung ist die Möglichkeit gegeben, Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen. Wir gehen davon aus, dass Paragraph 5 insbesondere dann Anwendung findet, wenn Gewerbetreibende in Nebenstraßen entsprechende Anliegen umsetzen wollen.

Vor diesem Hintergrund haben wir gegen die Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift zur Regelung der Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde Rastede

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.